

Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan der Stadt Warendorf Nr. 4.07 für das Gebiet „Rasenspielfläche an der Sendenhorster Straße“ in Hoetmar

I.

Der Rat der Stadt Warendorf hat am 08.09.2005 den Bebauungsplan Nr. 4.07 für das Gebiet „Rasenspielfläche an der Sendenhorster Straße“ in Hoetmar als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss des Rates lautet:

„Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4.07 der Stadt Warendorf für das Gebiet „Rasenspielfläche an der Sendenhorster Straße“ in Hoetmar bleibt unverändert – wie in der Bekanntmachung vom 08.02.2005 über die öffentliche Auslegung und den Geltungsbereich des Planentwurfs sowie im Übersichtsplan vom 10.01.2005 im Maßstab 1 : 5000 dargestellt.

Demnach wird das Plangebiet wie folgt beschrieben:

Das Plangebiet Nr. 4.07 liegt in der Gemarkung Hoetmar, Flur 20 und umfasst die Parzelle Nr. 81 mit einer Größe von 27.120 m² sowie eine 850 m² große Teilfläche aus der Parzelle Nr. 5.

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 4.07 vom 04.06.2004, geändert am 27.01.2005 und 08.09.2005 hat am Verfahren teilgenommen und wird hiermit beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 4.07 der Stadt Warendorf für das Gebiet „Rasenspielfläche an der Sendenhorster Straße“ in Hoetmar im Maßstab 1 : 500 (Lageplan und Text) vom 07.06.2004, geändert am 27.01.2005 mit Festsetzungen gemäß § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird gemäß §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 f Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der z.Zt. gültigen Fassung i.V.m. §§ 1 bis 4 und 8 bis 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) als Satzung beschlossen.“

II. Hinweise

1.

Der Bebauungsplan Nr. 4.07 für das Gebiet „Rasenspielfläche an der Sendenhorster Straße“ in Hoetmar liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Verwaltungsgebäude Freckenhorster Straße 43 (Altes Lehrerseminar), I. Obergeschoss, Zimmer 104, während der Dienststunden (Kernarbeitszeiten montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und außerhalb der Kernarbeitszeiten nach Terminabsprache) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

2.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie

über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB (in der o.g. Fassung) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Warendorf geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Warendorf geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, gegenüber der Stadt Warendorf, Sachgebiet Städtebau und Umwelt, im Verwaltungsgebäude Freckenhorster Straße 43, darzulegen.

4.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

5.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 4.07 für das Gebiet „Rasenspielfläche an der Sendenhorster Straße“ in Hoetmar sowie die dazu ergangenen gestalterischen Vorschriften gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung in Kraft.

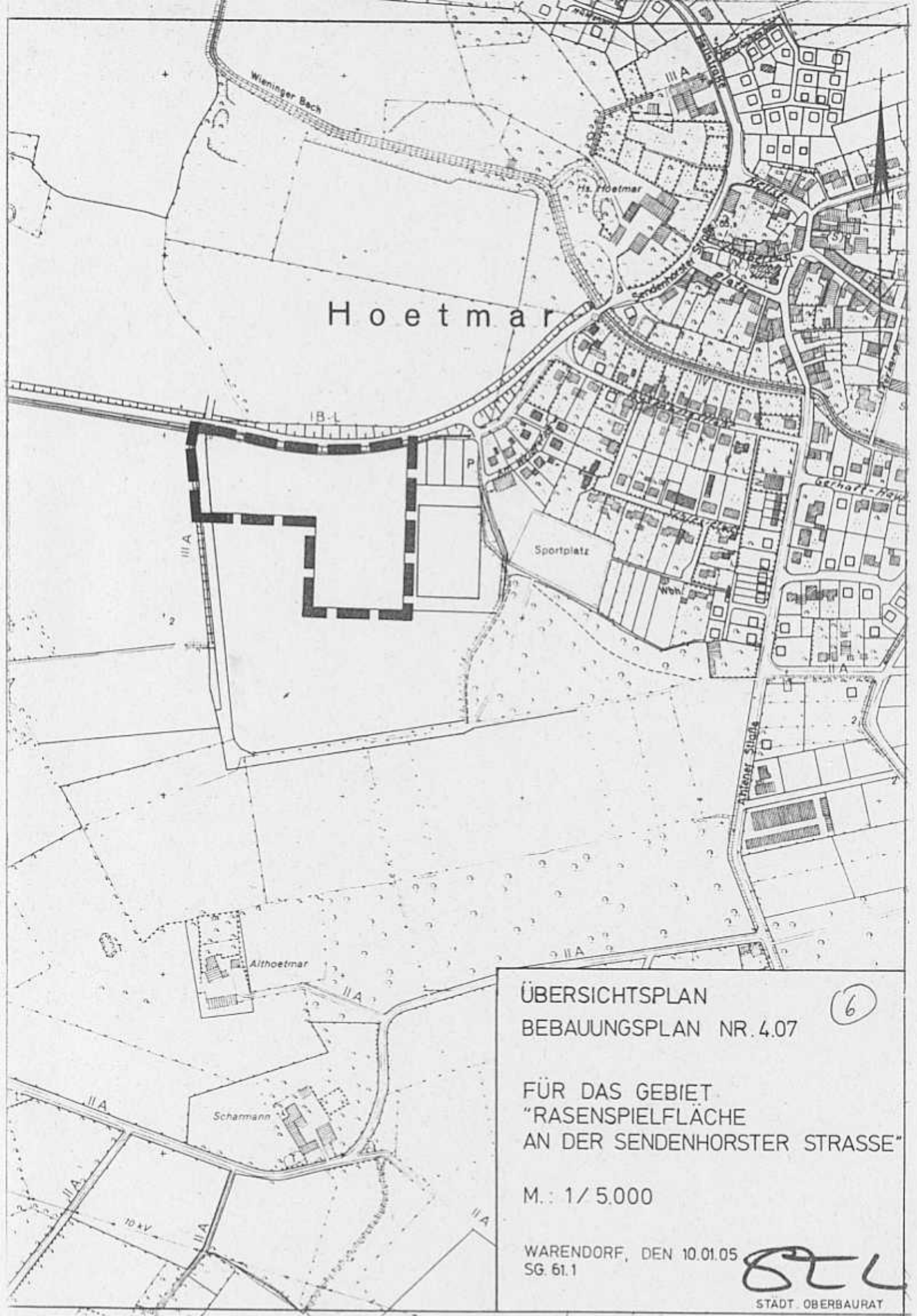
III. Bekanntmachung

Vorstehendes wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 16.09.2005 in der z.Zt. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Warendorf, 09.03.2006



Walter
Bürgermeister



Hoetmar

ÜBERSICHTSPLAN
BEBAUUNGSPLAN NR. 4.07

6

FÜR DAS GEBIET
"RASENSPIELFLÄCHE
AN DER SENDENHORSTER STRASSE"

M.: 1/5.000

WARENDORF, DEN 10.01.05
SG. 61.1

STL
STADT. OBERBAURAT